

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

Verletzung des Dienstgeheimnisses

28.11.2000 | Ratgeber - Strafrecht - Straftaten

Mehr zum Thema: [Strafrecht - Straftaten Rubrik](#), [Amtdelikt](#), [Amtsträger](#)



§ 353b StGB [Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht]

(1) Wer eine Geheimnis, das ihm als

1. [Amtsträger](#) ,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit [Freiheitsstrafe](#) bis zu fünf Jahren oder mit [Geldstrafe](#) bestraft. Hat der Täter durch die Tat [fahrlässig](#) wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die [Strafbarkeit](#) der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine [Behörde](#) oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

Seiten in diesem Artikel:

Seite 1: [Amtdelikte - Worum es geht](#)

Seite 2: [Die Bestechlichkeit](#)

Seite 3: [Die Rechtsbeugung](#)

Diskutieren Sie diesen Artikel

[Kommentar schreiben](#)

Das könnte Sie auch interessieren

[Strafrecht](#)

[Strafrecht - Worum es geht](#)

[Strafrecht - Straftaten](#)

[Einzelne Delikte - Worum es geht](#)

123recht.net ist Rechtspartner von:



Top 5 in Strafrecht - Straftaten

[Der Diebstahl und seine Konsequenzen](#)

[Fahrerflucht - Kein Kavaliersdelikt](#)

[Straftaten gegen das Vermögen](#)

[Straftaten gegen die Ehre](#)

[`Schwarzfahren`](#)

Rechtsberatung auf 123recht.net - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

[Notfall? Jetzt Anwalt fragen.](#)